



Turnverein „Gut Heil“ 1909 Münchholzhausen e.V.

Ehrungsordnung

Die Mitglieder haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. März 2013 die folgende Ehrungsordnung beschlossen:

Präambel

Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder um den Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht oder durch langjährige Mitgliedschaft ihre Treue bewiesen haben, können geehrt werden. Diese Ehrungsordnung regelt die Ehrung von Mitgliedern im Allgemeinen. Unberührt bleibt unter anderem die Ehrung von Spielern oder sonstiger Aktiven für besondere sportliche Leistungen sowie die Ehrung bei besonderen familiären Anlässen (z.B. Geburtstagen, Hochzeiten, Todesfällen).

§ 1

Durchführung der Ehrungen

- (1) Ehrungen werden durch den Vorstand im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie anderer geeigneter Veranstaltungen oder Gelegenheiten vorgenommen.
- (2) Über jede Ehrung wird dem zu Ehrenden eine Urkunde ausgestellt. Ehrungen werden zudem in der Mitgliederdatei dokumentiert.

§ 2

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft und Verdienste um den Verein

- (1) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, erhalten die silberne Ehrennadel des Vereins.
- (2) Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, erhalten die goldene Ehrennadel des Vereins.
- (3) Für besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen kann der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates die silberne oder die goldene Ehrennadel ferner auch unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft verleihen.

§ 3

Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Zu Ehrenmitgliedern werden Mitglieder ernannt, die dem Verein 50 Jahre angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Ältestenrates ferner Mitglieder auch unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft und dem Lebensalter zu Ehrenmitgliedern ernennen, sofern sich die Mitglieder um das Wohl des Vereins oder um den Sport im Allgemeinen außerordentlich verdient gemacht



haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Berufung von Ehrenvorsitzenden

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Ältestenrates Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden berufen, die sich als 1. Vorsitzender um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben und dabei in ganz besonderer Weise dessen Ansehen gefördert haben.
- (2) Über die Berufung zum Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Verein soll nur einen Ehrenvorsitzenden haben.

§ 5

Aberkennung von Ehrungen

Verhält sich ein Mitglied in grober Weise vereinsschädigend oder wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, kann eine ihm zuerkannte Ehrung durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Ältestenrates aberkannt werden.

gez. Dr. Jörg Schneider
- 1. Vorsitzender -

gez. Christiane Kinzenbach
- 2. Vorsitzende -